

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der
Hansestadt Stendal (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), i. V. m. den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 17.02.2020 folgende Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 19.10.2018 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07.11.2018) beschlossen:

Art. 1
Änderungen

1. § 3 Abs. 4 Buchstabe b Satz 1 erhält folgende Fassung:

„bei Hinterlieger- oder Teilhinterliegergrundstücken die Frontmeter der Teillänge, die durch die rechtwinklige Projektion der zu reinigenden Straße bzw. Straßenachse auf die dieser Straße am meisten zugewandten Straße Grundstücksseite entstehen.“

2. § 4 wird § 4 Abs. 1. Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„Teilhinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nur mit einem Teil des Grundstückes an der zu reinigenden Straße anliegen und deren Straßenfront nicht die gesamte Breite des Grundstücks umfasst.“

Art. 2
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Hansestadt Stendal, den

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister